

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Landratsamt Miesbach
FB 33 Umwelt- und Naturschutz
Manhardtwinkl 8
83714 Miesbach

umweltrecht@lra-mb.bayern.de

Unser Zeichen Telefon E-Mail
NG 089/14003-234 nicolas.gareis@alpenverein.de

Datum
11.08.2025

**Vollzug des Naturschutzrechts;
Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete
„Oberstes Leitzachtal und Umgebung bei Bayrischzell“
„Schliersee und Umgebung“
„Spitzingsee und Umgebung“
„Tegernsee und Umgebung“
„Weiβachtal und Umgebung im westlichen Mangfallgebirge“**

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich an der oben genannten Anhörung beteiligen zu können und gibt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele bzw. in Abstimmung mit den *Sektionen Alpenkranz Holzkirchen, Leitzachtal, Miesbach, München und Oberland, Otterfing, Schliersee, Tegernsee, Waakirchen* folgende Stellungnahme ab.

Allgemeine Bewertung

Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme auf alle o.g. Landschaftsschutzgebiete, deren Verordnungen neu gefasst werden müssen.

Grundsätzlich befürworten wir das Konzept und die Umsetzung von Landschaftsschutzgebieten, da diese ein geeignetes Instrument zum Schutz eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sind. Durch die Berücksichtigung der naturverträglichen Nutzung durch den Menschen und unter Einbezug der besonderen Bedeutung der Gebiete für die (Nah)Erholung, kommt den Regelungen in den jeweiligen Verordnungen eine besondere Relevanz zu.

In diesem Zusammenhang fällt in den genannten Verordnungen das Verbot zum Befahren von weniger als 1,5 m breiten Pfaden, Steigen, Wander- und sonstigen Fußwegen durch nicht motorisierte Fahrzeuge auf. Diese Regelung können wir aus mehreren Gründen nicht mittragen und bitten um den Verzicht der Aufnahme einer pauschalen Wegebreitenregelung in die Verordnungen.

Begründung:

Verbot des Fahrens mit nicht motorisierten Fahrzeugen auf weniger als 1,5 m breiten Pfaden, Steigen, Wander- und sonstigen Fußwegen (§ 4, Absatz 2, 8.)

Der Deutsche Alpenverein hat in einer gemeinsamen Position mit der Deutschen Initiative Mountainbike (DIMB) bereits frühzeitig Bedenken zu einer pauschalen Wegebreitenregelung für das Radfahren in den Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Miesbach geäußert (s. Anhang). Die in dieser Position aufgeführten Argumente, die gegen eine solche Regelung sprechen, haben nach wie vor Gültigkeit, auch wenn in den Entwürfen der Verordnungen mittlerweile eine andere Wegbreite genannt wird und es eine Reihe von Ausnahmen vom Verbot geben soll.

Naturschutzfachliche Einschätzung einer Wegebreitenregelung

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Vorgabe einer bestimmten Wegebreite für das Radfahren abzulehnen, da diese kein passendes Kriterium zum Schutz von Fauna und Flora sowie des Wegekörpers darstellt. An dieser Stelle ist auch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über den Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ vom 27. November 2020 (BayMBl. Nr. 755) zu erwähnen, worin es im Kapitel 1.3.3.2 Wegeeignung heißt:

„Insbesondere ist die Vorgabe einer Mindestbreite eines Wegs aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen, da schmale Wege nicht von vornherein als ungeeignet anzusehen sind (vergleiche BayVGH, Urteil vom 03. Juli 2015, Az. 11 B 14.2809“. Vor diesem Hintergrund überrascht die Entscheidung der Aufnahme einer solchen Regelung in die Verordnung umso mehr.

Lenkungswirkung rechtmäßig zu befahrender Wege

Ob die gewünschte Lenkungswirkung durch das Verbot in § 4 der Verordnungsentwürfe erreicht werden kann, ist fraglich. Dagegen spricht, dass eine Wegebreite für die Erholungssuchenden in der Praxis auf naturnahen Wegen nur schwer ersichtlich ist und somit nicht eindeutig zu erkennen sein wird, welcher Weg die Breitenvorgabe erfüllt. Eine Wegebreitenregelung, wie sie z.B. auch in Baden-Württemberg umgesetzt wird, hat dort nicht zu einer Verbesserung der Situation geführt. Gleichzeitig ist dort nach unserer Erfahrung die Akzeptanz dieser Regelung bei den Radfahrenden als sehr niedrig einzustufen. Dies belegen u.a. aktuelle Forschungserkenntnisse der Universität Bayreuth.

Im Erläuterungsbericht zu den Verordnungsentwürfen ist von Unmut durch illegal angelegte MTB-Trails die Rede. Dieser Unmut ist nachvollziehbar, auch wir lehnen das unabgestimmte Anlegen von Trails ausdrücklich ab. Da dieses Vorgehen aber auch aktuell schon nicht rechtmäßig ist, sehen wir keinen Einfluss der zukünftigen Regelung auf einen Rückgang dieser Aktivitäten, zumal sich das Verbot an Nutzende richtet, die nicht zwangsläufig die Verursachenden der illegalen Angebote sind.

Ausnahmen vom Verbot und deren Kommunikation

Die in der Übersichtskarte zu den Verordnungen verzeichneten ausgenommenen und ausgewiesenen Wege bestätigen die Anerkennung der Bedeutung des Radfahrens für die Erholung der Bevölkerung und die dafür notwendige Vorhaltung von entsprechenden Wegen. Dies begrüßen

wir ausdrücklich. Allerdings erscheint die Auswahl der ausgenommenen Wege trotz der Hinweise im Erläuterungsbericht teilweise nicht nachvollziehbar. Hier fordern wir eine Einbeziehung der örtlichen Sektionen des DAV, die auch zu den Wegehaltern gehören.

Davon abgesehen erfolgt durch das grundsätzliche Verbot eine Umkehr der bisherigen Praxis, die das Betreten nach Art. 28 BayNatschG erlaubt. Die an dieser Stelle im Gesetz getroffene Regelung erachten wir als ausreichend und plädieren dafür, keine anderweitige Vorgabe zu treffen.

Kritisch sehen wir die vorgeschlagene Kommunikation der Ausnahmen vom Verbot lediglich über Karten als Anhang der Verordnung und auf der Homepage des Landratsamtes. Die wenigsten Nutzenden werden sich vor dem Beginn ihrer Aktivität über diese Medien informieren. Die Kenntnis der Regelung wäre sicherlich nicht ausreichend. Stattdessen halten wir eine Kommunikation im Gelände (Beschilderung) und über gängige Portale (Outdoorapps) sowie deren Datengrundlage (Openstreetmap) für wesentlich zielführender.

Im Erläuterungsbericht zur Verordnung wird die Regelung zum Radfahren in den Verordnungsentwürfen damit begründet, dass sie vollziehbar und kontrollierbar sei. Diese Sichtweise teilen wir nicht, da die Umsetzung sich in der Praxis als schwierig erweisen wird (z.B. Nachweis der Wegebreite, Art und Weise der Kontrolle).

Das vom Bayerischen Umweltministerium als oberster Naturschutzbehörde in der o.g. Bekanntmachung empfohlene Vorgehen zur Sperrung einzelner ungeeigneter Wege, wie wir es nötigenfalls ebenfalls unterstützen, wird im Erläuterungsbericht hingegen u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass eine dafür notwendige Beschilderung von Dritten mutwillig entfernt werden könnte. Unserer Auffassung nach sollte sich eine derart grundsätzliche Regelung zum Betreten der freien Natur nicht danach richten, ob notwendige Verbotschilder möglicherweise im Einzelfall unrechtmäßig demontiert werden könnten.

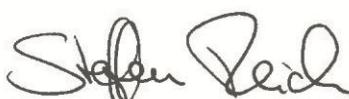
Intransparente Form der Freigabe, Einschränkung und Aufhebung oder Erweiterung der Benutzung von Wegen laut § 9 der Verordnung

Durch die in § 9 vorgesehene Ermächtigung des Landratsamtes, Änderungen an der Wegenutzung vorzunehmen, befürchten wir bei nicht ausreichender Kommunikation einmal mehr Verunsicherung bei den Erholungssuchenden, da für sie nicht klar ersichtlich sein wird, welche Wege zur Befahrung freigegeben sind und wann welche Änderungen zur Nutzung in Kraft treten. Eine Darlegung der Gründe insbesondere für Sperrungen erhöht unserer Erfahrung nach die Akzeptanz derselben und sollte deswegen bei der Kommunikation berücksichtigt werden. Bei einer Änderung der Wegenutzung sind die wegehaltenden DAV-Sektionen unbedingt zu berücksichtigen und im Vorfeld in den Prozess einzubeziehen.

Ausblick

Um gemeinsam an einer sinnvollen, für alle Seiten nachvollziehbaren Besucherlenkung in den o.g. Landschaftsschutzgebieten zu arbeiten, bieten wir weiterhin unsere Beteiligung insbesondere über die ortsansässigen DAV-Sektionen an.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anmerkungen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich
Ressortleiter Naturschutz und Kartografie



Nicolas Gareis
Referent Mountainbike und Umwelt

Anhang:

Gemeinsame Position des Deutschen Alpenvereins (DAV) und der Deutschen Initiative Mountainbike e.V. (DIMB) zu den geplanten Beschränkungen des Radfahrens im Landkreis Miesbach im Zuge der Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Kopie ergeht an:

Sektion Alpenkranzl Holzkirchen

Sektion Leitzachtal

Sektion Miesbach

Sektion München

Sektion Otterfing

Sektion Schliersee

Sektion Tegernsee

Sektion Waakirchen